

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 1/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Rheinische Weinagentur K [REDACTED] KG,
W [REDACTED]/S [REDACTED], F [REDACTED] wog,
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin
Isolde K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Justizrat [REDACTED] und [REDACTED]
in Sa [REDACTED], B [REDACTED] Promenade [REDACTED]

gegen

die V [REDACTED] bank D [REDACTED] eGmbH, D [REDACTED]-Saar,
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. P [REDACTED] in Sa [REDACTED]
Rh [REDACTED], Am Ne [REDACTED] - .

Der I. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 28. Juli 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Schulze und Dr. Mösl beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 11. November 1966 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hatte die Beklagte durch Wechselvorbehaltsurteil zur Zahlung von insgesamt 30.103,80 DM nebst Zinsen verurteilt. Es hat dieses Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt. Gegen das Schlußurteil hat die Beklagte rechtzeitig am 27. Juni 1966 Berufung eingelegt. Nachdem auf ihren Antrag vom 23. September 1966 die Berufungsbegründungsfrist bis zum 28. Oktober 1966 verlängert worden war, wies der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 28. September 1966 darauf hin, daß es sich bei dem Rechtsstreit um eine Feriensache handle und die Frist zur Begründung des Rechtsmittels deshalb schon abgelaufen sei. Darauf hat die Beklagte mit Schriftsätzen, die beim Berufungsgericht am 7. Oktober 1966 eingegangen sind, ihre Berufung begründet und außerdem beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Auch das sich dem Wechselvorbehaltsurteil anschließende Nachverfahren ist Wechselsache im Sinne von § 200 Abs. 2 Nr. 6 GVG und damit Feriensache (vgl. BGHZ 18, 173). Deshalb war die Berufungsbegründungsfrist mit dem 27. Juli 1966 abgelaufen.

Die Beklagte hat ihren Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig gestellt; denn mit dem Berufungsgericht kann als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß sie von dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erst durch den Hinweis des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 28. September 1966 erfahren hat.

Ein Wiedereinsetzungsgrund besteht jedoch nicht.

Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruht darauf, daß die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten es ihrem Bürovorsteher überlassen hatten, das Ende dieser Frist festzustellen, und daß der Bürovorsteher angenommen hat, der Rechtsstreit sei keine Feriensache, die Begründungsfrist sei also durch die Gerichtsferien gehemmt.

Unter diesen Umständen war die Versäumung der Frist für die Beklagte, die sich das Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen muß (§ 232 Abs. 2 ZPO), kein unabwendbarer Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO; denn die Prozeßbevollmächtigten hätten, wenn sie keine anderen Vorkehrungen treffen wollten (vgl. dazu etwa BGH LM ZPO § 233 Fd Nr. 22), ihren Bürovorsteher anweisen müssen, ihnen alle Sachen vorzulegen, in denen er meinte, die Begründungsfrist sei durch die Gerichts-



ferien gehemmt (vgl. BGHZ 8, 53 f und die in BGHZ 43, 152 mitgeteilte Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer). Die Prüfung, ob die Gerichtsferien die Frist zur Begründung eines Rechtsmittels hemmen, bereitet erfahrungsgemäß oft Schwierigkeiten, und zwar auch in solchen Sachen, die in der betreffenden Rechtsanwaltspraxis häufig vorkommen. Diese Schwierigkeiten können nicht nur bei der Auslegung der in § 200 Abs. 2 GVG enthaltenen Rechtsbegriffe, sondern auch bei der Unterordnung des Prozeßstoffs unter sie entstehen. Vielfach wird nur der Rechtsanwalt selbst die etwa vorhandenen Bedenken erkennen, während sein Bürovorsteher den Eintritt der Fristhemmung möglicherweise für zweifelsfrei hält. Deshalb kann sich ein Rechtsanwalt nicht - wie die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten es getan haben - damit begnügen, daß sein Bürovorsteher ihm nur diejenigen Sachen vorlegt, in denen er selbst Bedenken hat, die Eigenschaft als Feriensache zu verneinen und eine entsprechend längere Berufungsbegründungsfrist zu notieren. Das gilt selbst dann, wenn der Bürovorsteher seinen Beruf schon lange ausübt und bei der Fristberechnung noch nie einen Fehler begangen hat, wie es hier der Fall sein soll. Bei dieser Rechtslage ist es ohne Belang, ob der Bürovorsteher der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten irrigerweise von einem Prozeßstoff ausgegangen ist, der die Annahme, der Rechtsstreit sei Feriensache, ausgeschlossen haben würde, oder ob er den Begriff der Wechselsache im Sinne von § 200 Abs. 2 Nr. 6 GVG falsch ausgelegt hat.

Der hier vertretenen Ansicht stehen die Ausführungen in BGHZ 43, 148 ff nicht entgegen; denn auch nach ihnen kann der Prozeßbevollmächtigte seinem Büropersonal die Fristberechnung nur dann überlassen, wenn sie - anders als in Fällen der vorliegenden Art - keine rechtlichen

Schwierigkeiten bereitet.

Auch der von der Beklagten angeführte Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 29. Juni 1966 - VIII ZB 21/66 - (LM ZPO § 233 Fc Nr. 29) rechtfertigt die von ihr begehrte Maßnahme nicht. Die hier zu entscheidende Frage wird in ihm nicht behandelt.

Die danach schuldhafte Unterlassung der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten war auch ursächlich dafür, daß die Berufungsbegründungsfrist falsch berechnet und darum versäumt worden ist. Das wäre selbst dann der Fall, wenn der Bürovorsteher gemeint haben sollte, Gegenstand des Berufungsverfahrens sei eine Kaufpreisforderung. Es besteht kein Anhalt dafür, daß sich die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit einem entsprechenden Hinweis ihres Bürovorstehers zufriedengegeben hätten, wenn er ihnen die Sache zur Entscheidung vorgelegt hätte. Es kann deshalb auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt dahinstehen, auf Grund welcher Erwägungen der Bürovorsteher zu der Ansicht gelangt ist, der Rechtsstreit sei keine Feriensache.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels mußten
der Beklagten gemäß § 97 Abs. 1 ZPO auferlegt werden.

Dr. Haidinger

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Schulze

Dr. Mösl